

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Berufsfotografie

BGBl. II Nr. 98/2022 11. März 2022

### Lehrabschlussprüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung ist vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn die zur Prüfung antretende Person die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

#### Theoretische Prüfung

Die Prüfung besteht aus den Gegenständen Grundlagen der Fotografie und Wirtschaftsrechnen und hat schriftlich zu erfolgen.

#### Grundlagen der Fotografie

Die zur Prüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Grundlagen der Optik,
2. Analogfotografie und Dunkelkammertechnik,
3. Vorrichtungen, Einrichtungen, Arbeitsbehelfe und Geräte des fotografischen Handwerks,
4. Farblehre und Farbmanagement,
5. Licht und Beleuchtung,
6. Fotografie und Bildkomposition,
7. digitale Bildbearbeitung,
8. Gestaltung und Präsentation,
9. Filmaufnahme und Filmbearbeitung,
10. Auftragsorganisation und Kundenberatung.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 105 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 130 Minuten zu beenden.

#### Wirtschaftsrechnen

Die zur Prüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Lohnkostenrechnung,
2. Materialkostenberechnung und Regienberechnung,
3. einfache Kalkulation.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Berufsfotografie

BGBl. II Nr. 98/2022 11. März 2022

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

### Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung gliedert sich in die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

#### Prüfarbeit

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

Im praktischen Teil hat die zur Prüfung antretende Person in Form eines betrieblichen Arbeitsauftrags nach Angabe der Prüfungskommission nachfolgende Kompetenzen nachzuweisen: Die zu prüfende Person hat

1. fotografische Arbeiten durchzuführen zB Personenaufnahmen, Reportagen, Produktbilder für Werbeaufnahmen, inszenierte Fotografien, Architekturaufnahmen, Landschaftsaufnahmen und Lichtsituationen zu inszenieren,
2. Aufnahmen in Bezug auf Dichte, Gradation, Qualität, Farbraum und Schärfe zu beurteilen sowie digitale Bildbearbeitungen und -korrekturen durchzuführen, einschließlich einer Haut- oder Objektretusche und
3. berufsspezifische Produkte zu gestalten, wie zB verkaufsfähige Präsentationen, Plakate, Flyer, Bildcomposings, Fotobücher, Slideshows, Multimediaprodukte.

Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Er hat ausgehend vom praktischen Prüfungsteil eine 5-minütige Präsentation zu umfassen. Das anschließende Gespräch hat sich auf damit zusammenhängende vertiefende Aufgabenstellungen zu erstrecken.

Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. anforderungsgerechte und kundenorientierte Umsetzung,
2. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit.

Für die Bewertung des mündlichen Teils ist ergänzend zu Abs. 4 folgendes Kriterium maßgebend:

1. professionelles Präsentationsverhalten

Die Prüfung (insbesondere die Kundenpräsentation) hat computerunterstützt zu erfolgen.

Die Aufgaben im praktischen Teil sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sieben Stunden bearbeitet werden können. Hierbei ist den Aufgabenstellungen gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 jeweils eine Dauer von drei Stunden zugrunde zu legen. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Der mündliche Prüfungsteil soll für jede zur Prüfung antretende Person zumindest zehn Minuten dauern. Er ist nach 15 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Prüfung antretenden Person nicht möglich ist.

#### Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Im Fachgespräch ist im Rahmen eines Gesprächs, das sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, die berufliche Kompetenz der zur Prüfung antretenden Person festzustellen. Dabei sind die Besonderheiten des Lehrbetriebs der zur Prüfung antretenden Person zu berücksichtigen.

Das Fachgespräch hat sich zumindest auf zwei der folgenden Bereiche zu beziehen. Dabei sind Inhalte zur Kundenberatung, Qualitätssicherung, Sicherheit und Umweltschutz miteinzubeziehen:

1. Fotografie und Bildkomposition,
2. Licht und Beleuchtung,
3. digitale Bildbearbeitung,
4. Gestaltung, Präsentation und Druck,
5. Filmaufnahme und Filmbearbeitung.

# Das Lehrberufs-ABC

## **Prüfungsordnung** für den Lehrberuf **Berufsfotografie**

BGBl. II Nr. 98/2022 11. März 2022

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit,
2. professionelle Gesprächsführung.

Das Fachgespräch soll für jede zur Prüfung antretende Person zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Prüfung antretenden Person nicht möglich ist.

### **Wiederholungsprüfung**

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.